



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Friedrichs

- Leitfaden - Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen § 34 b SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Gültigkeit	2
2. Geltungsbereich	2
3. Erstattungshöhe	3
4. Verjährung	4
5. Übergang der Ersatzpflicht auf Erben	4

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Gültigkeit

§ 34 b gilt ab dem 01.08.2016. Da keine Übergangsregelung vom Gesetzgeber getroffen wurde, kommt eine Anwendung auf Leistungszeiträume vor diesem Datum nicht in Betracht.

2. Geltungsbereich

Durch § 34 b wurde eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen.

Besteht während eines Leistungsbezugs nach dem SGB II ein weiterer Leistungsanspruch gegen einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger, hat das Jobcenter gegen diesen unter den Voraussetzungen des § 40 a SGB II i.V.m. § 104 SGB X einen Erstattungsanspruch.

Besteht ein solcher Erstattungsanspruch nicht, kann das Jobcenter die zugeflossene anderweitige Leistung als einmalige Einnahme:

- im Monat des Zuflusses oder
- im Folgemonat oder
- im 6-Monatszeitraum (wenn die einmalige Einnahme so hoch ist, dass der Leistungsanspruch im Zuflussmonat bzw. Folgemonat entfiele)

berücksichtigen und einen Erstattungsanspruch gegen den Leistungsberechtigten geltend machen (§§ 11 Absatz 3 SGB II, 45, 48, 50 SGB X). Dies gilt auch, wenn der Zufluss erst nachträglich bekannt wird und auch dann, wenn der Leistungsbezug bereits beendet wurde.

Es gibt Fallgestaltungen, in denen ein Erstattungsanspruch nicht greift, weil der vorrangig verpflichtete Leistungsträger mit befreiender Wirkung an den Leistungsberechtigten gezahlt hat (vgl. § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X) und auch die Voraussetzungen der Aufhebung gegenüber dem leistungsberechtigten zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Wenn dies der Fall ist, sieht § 34 b den eigenständigen Erstattungsanspruch des Jobcenters gegen die Leistungsberechtigte Person nach § 34 b wegen Doppelleistungsbezug vor.

Beispiel 1:

Herr S. bezieht laufend ALG II in Höhe von monatlich 680 €. Ihm wurde mit Wirkung vom 01. August eine teilweise Erwerbsminderungsrente bewilligt. Der monatliche Rentenanspruch beträgt 250 €. Dem Jobcenter war die Rentenanspruchstellung nicht bekanntgegeben worden. Die Rentenzahlung für August hat Herr S. am 29. September erhalten, ab September erhält er auch die laufende Rentenzahlung jeweils zum Monatsende.

ALG II Bezug laufend



Die Rentennachzahlung für August ist als einmalige Einnahme im Monat Oktober (im September gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 SGB II nicht mehr möglich) zu berücksichtigen. Die laufende Zahlung für September ist nach § 11 Absatz 2 Satz 1 SGB im September auch

anzurechnen. Die Bewilligung von ALG II ist entsprechend §§ 45 bzw. 48 SGB X teilweise zurückzunehmen bzw. aufzuheben. Ein Erstattungsanspruch nach § 34 b Absatz 1 SGB II entsteht nicht.

Beispiel 2:

Das Jobcenter versäumt es bei Herrn S. (vorheriges Beispiel) über Ihren Erstattungsanspruch innerhalb der Jahresfrist des § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X zu entscheiden. Ein Erstattungsanspruch nach § 34 b SGB II besteht ebenso nicht, da dieser nach Absatz 2 des Gesetzes ausgeschlossen ist.

Beispiel 3:

Frau A. hat ALG II bis 30. September bezogen. Sie hat am 01. Oktober mit einem Studium begonnen und sich abgemeldet. Am 20. Oktober teilt sie mit, dass ihr am 01. Oktober eine Halbwaisenrente bewilligt wurde, auf die sie Anspruch ab Juni hat. Das Jobcenter hatte von der Antragstellung keine Kenntnis. Die Nachzahlung für den Zeitraum Juni bis September hat sie im Oktober erhalten.

Zum Zeitpunkt des Zuflusses der Rente (Oktober) war Frau A. nicht mehr im laufenden Leistungsbezug. Eine Anrechnung der Nachzahlung der Halbwaisenrente als einmalige Einnahme ist nicht mehr möglich. Es ist ein Erstattungsanspruch nach § 34 b Absatz 1 SGB II geltend zu machen.

Beispiel 4:

(Abwandlung zu Beispiel 3)

Frau A. wurde die Halbwaisenrente bereits im August bewilligt, die Nachzahlung für Juni und Juli und die laufende Zahlung für August wurden am 30. August ausgezahlt.

Der Zufluss der Nachzahlung und der laufenden Rentenzahlungen erfolgte während des laufenden Leistungsbezuges, so dass die laufende Zahlung rückwirkend im August anzurechnen ist. Die Nachzahlung für Juni und Juli (einmalige Einnahme) ist rückwirkend im August anzurechnen.

Die Bewilligung ist entsprechend nach § 45 SGB X oder § 48 SGB X teilweise zurückzunehmen bzw. aufzuheben. Ein Erstattungsanspruch nach § 34 b Absatz 1 SGB II entsteht nicht.

3. Erstattungshöhe

Zu erstatten sind auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die für Personen erbracht wurden, die mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 34 b Absatz 1 Satz 3, § 34 c SGB II).

Beispiel:

Frau M. (eLb) und Herr Z. (Sozialgeldbezieher) leben in einer BG und erhalten monatliche Leistungen in Höhe von 1.100 €. Frau M. wird Altersrente bewilligt und die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nach § 34 b Absatz 1 SGB II liegen vor. Da Frau M. einen Rentenanspruch von monatlich 1.250 € hat, werden auch die für Herrn Z. gezahlten Leistungen geltend gemacht.

Abwandlung des Beispiels:

Der monatliche Rentenanspruch von Frau M. beträgt nur 650 €.

Es können maximal 650 € monatlich über § 34 b Absatz 1 SGB II geltend gemacht werden.

4. **Verjährung**

Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

Beispiel:

Frau A. aus Beispiel 3 wurde die Halbwaisenrente ab 01.Juni 2016 bewilligt.

Der Erstattungsanspruch nach § 34 b SGB II, der wegen der Gewährung der Halbwaisenrente im Jahr 2016 durch die Deutsche Rentenversicherung besteht, verjährt mit Ablauf des 31.12.2020.

5. **Übergang der Ersatzpflicht auf Erben**

Der Übergang der Ersatzpflicht nach § 34 b SGB II auf die Erben richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften (§ 1967 BGB). Eine Begrenzung des Anspruchsübergangs auf den Nachlasswert ist nicht von Gesetzes wegen vorgesehen und daher anders als bei den Vorschriften der §§ 34 und 34 a SGB II.

Freigegeben am/durch:
30.11.2016

gez. Oberdieck